

## Künftige Behandlung des gesammten Staatsschulden-Wesens

Quelle: Preuß. GS 1820 S. 9

---

— 9 —

(No. 577.) Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschulden-Wesens. Vom 17ten Januar 1820.

### **Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.**

Thun kund und erklären hiermit:

Die bekannten Ereignisse der letztern Zeit, so wie die Mannigfaltigkeit der daraus hervorgegangenen Verpflichtungen haben Uns von dem, wegen Regulirung des gesammten Staatsschulden-Wesens in dem Finanzgesetze vom 27sten Oktober 1810. gestellten Ziele, bis jetzt entfernt gehalten.

Es sind zwar neben andern großen Aufopferungen die Verheißungen dieses Gesetzes nicht nur rücksichtlich der regelmäßigen Abtragung der laufenden und der Auszahlung der rückständigen Zinsen, sondern auch der Konsolidirung und Tilgung der dazu zunächst geeigneten Schulden selbst, in so weit es möglich war, bereits in Erfüllung gebracht, und obgleich wegen der Menge der noch vorzunehmenden Ermittlungen eine vollständige Übersicht der gesammten Staatsschuld früher nicht verschafft werden konnte, so haben Wir doch schon durch Unsere Ordre vom 7ten Mai 1818. die Bildung eines Tilgungsfonds von Einer Million Thaler jährlich, zur Einlösung der Staatsschuld-Scheine angeordnet.

Wir sind nunmehr von dem gesammten Schuldenzustande des Staats unterrichtet, und haben daher beschlossen, selbigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wir hoffen dadurch und durch die von Uns beabsichtete künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände, das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen, und Unsern aufrichtigen Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den Tag zu legen, als Wir zugleich wegen Sicherstellung, so wie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmählicher Tilgung aller Staatsschulden das Nöthige unwiderruflich hiermit festsetzen:

— 10 —

#### **I.**

Nach dem anliegenden von Uns vollzogenen Staatsschulden-Etat betragen die von Unsern Vorfahren und in den verhängnißvollen Zeiten Unserer Regierung zum wahren Bedürfnisse und zur Erhaltung des Staats entweder bereits gemachten oder, in so weit die Verbriefung

Betrag der verzinslichen  
allgemeinen Staatsschulden.

noch nicht erfolgt ist, noch zu machenden verzinlichen allgemeinen Staatsschulden die Summe von

Einmalhundert und Achtzig Millionen Ein und Neunzig Tausend  
Siebenhundert und Zwanzig Thalern.

Diese Schulden sollen nicht nur von Uns, sondern auch von Unsern Nachfolgern in der Krone bis zu ihrer endlichen Tilgung unausgesetzt als Lasten des Staats und aller im Staatsverbände befindlichen Glieder betrachtet werden.

## **II.**

Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Über die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuld-schein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden.

Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.

## **III.**

Für die sämmtlichen jetzt vorhandenen und in dem von Uns vollzogenen Etat angegebenen Staatsschulden und deren Sicherheit, in so weit letztere nicht schon durch Spezial-Hypotheken gewährt ist, garantiren Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen und Eigenthume des Staats, insbesondere mit den sämmtlichen Domainen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausschluß derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2,500,000 Rtl. für den Unterhalt Unserer Königlichen Familie, Unsern Hofstaat und sämmtliche Prinzliche Hofstaaten, so wie auch für alle dahin gehörige Institute etc. erforderlich sind.

Garantie.

## **IV.**

Die regelmäßige Verzinsung dieser Schulden nach dem in den Dokumenten bestimmten Zinsfuß erfolgt in denselben Raten und aus denselben Kassen und Instituten wie bisher.

Verzinsung.

Sollten Wir es in der Folge angemessen finden, Zinszahlungen, die gegenwärtig nur im Inlande erfolgen, auch auf auswärtigen Handelsplätzen leisten zu lassen; so behalten Wir Uns vor, die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde anzuweisen, solches durch die Seehandlung zu bewirken.

V.

Zur allmählichen Abtragung aller verzinslichen Schulden — in so weit solche nicht schon wie bei den Anleihen im Auslande durch besondere Verträge, bei denen es sein unabänderliches Bewenden behält, anderweit festgesetzt ist — bewilligen Wir für immer Ein Prozent jährlich von der gegenwärtigen Höhe des Schuldkapitals, zu einem allgemeinen Tilgungsfonds. Tilgung.

Diesem Fonds treten auch die aus der allmählichen Abtragung der Schuld entstehenden Zinersparnisse hinzu, und zwar:

- a) bei den alten churmärkschen landschaftlichen Obligationen im Etat *I. Litt. b.* dem für dieselben angelegten besondern Tilgungsplane gemäß, ohne Unterbrechung bis zur erfolgten gänzlichen Kapitalstilgung; ebenso
- b) bei den im Etat *I. Litt. c.* aufgeführten, besonders verbrieften Schulden, unbeschadet des den resp. Gläubigern bei dieser Gattung von Schulden etwa zustehenden Kündigungsrechts. Dagegen aber findet
- c) bei den übrigen Schulden im Etat *I. Litt. d. e. f.* das Hinzutreten der aus der allmählichen Kapitalstilgung entstehenden Zinersparnisse, zu dem allgemeinen Tilgungsfonds, nur in bestimmten Fristen statt; zunächst in den Jahren 1820. bis 1822., jedoch mit Hinzurechnung der durch die Schuldentilgung in den Jahren 1818. und 1819. schon erlangten Zinersparnisse; vom 1sten Januar 1823. ab aber immer in Zeitabschnitten von 10 auf einander folgenden Jahren; um so den Bedarf zur Verzinsung von Zeit zu Zeit vermindern und dadurch Unsern Unterthanen bei Entrichtung der Abgaben nach und nach Erleichterungen gewähren zu können.

VI.

Ungeachtet nach Unserer Verordnung vom 27sten Oktober 1810. und selbst nach dem Inhalte der Staatsschuldscheine, die Tilgung der Staatsschulden durch sukzessive Verloosung erfolgen sollte, so hat doch diese Maaßregel in ihrer zeitherigen Ausführung weder den Absichten des Staats noch den Erwartungen der Gesamtheit der Staatsgläubiger entsprochen, und finden Wir Uns daher bewogen, hiermit festzusetzen: daß die im Etat *Tit. I. Litt. b. c. d. e.* aufgeführten Staatsschulden-Dokumente, so weit das festgesetzte Amortisationsquantum und die Zinsenersparungen ausreichen, vorläufig nicht verlooset, sondern, so wie es in den Jahren 1818. und 1819. Rücksichts der Staatsschuldscheine mit günstigem Erfolge geschehen ist, jährlich aufgekauft, eine Verloosung von Seiten der Staatsschulden-Verwaltungs-

behörde aber erst dann eingeleitet werden soll, wenn die resp. Schuld-Dokumente an der Börse oder sonst nicht mehr unter dem Nennwerthe aufgekauft werden können.

— 12 —

### VII.

Zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung überweisen Wir hiermit:

Fonds zur Verzinsung und Tilgung.

- 1) die sämtlichen Domainen- und Forst-Revenüen mit Rücksicht auf die Bestimmungen zu *III*.
- 2) den Erlös aus dem von jetzt ab nur gegen baares Geld zu bewirkenden Verkaufe von Staatsgütern oder Ablösungen von Domainialrenten, Erbpachtgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehenten, Diensten etc. und
- 3) die Salzrevenüen, soviel davon zur ausreichenden Ergänzung des Staatsschuldentilgungs-Kassenbedarfs erfordert wird.

Die Einzahlung dieser Fonds geschieht von den Provinzialkassen unter Verantwortlichkeit der denselben vorgesetzten Behörden ohne die geringste Verkürzung in monatlichen Raten direkte an die Staatsschulden-Tilgungskasse.

Vom 1sten Januar 1820. ab kann die Verausgabung vorstehender Intradan Seitens der Provinzialkassen nur durch Quittungen der eben genannten Kasse rechnungsmäßig justificirt werden. Von demselben Zeitpunkte ab können nur die bei den nach 2. für Veräußerungen von Staatsgütern, Ablösungen etc. zu leistenden Zahlungen als gültig anerkannt werden, welche von der in den folgenden Abschnitten näher zu bezeichnenden Staatsschulden-Verwaltungsbehörde bescheinigt worden.

Die bisher bestandene Generaldomainen-Veräußerungskasse hört mit dem 1sten Januar 1820. gänzlich auf, und die bei derselben verbliebenen Einnahme-Reste gehen hiernach ganz zu dem Staatsschulden-Verwaltungsfonds über.

### VIII.

Unser Staatsrath hat bei Gelegenheit seines, wegen der Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder eroberten Provinzen abgegebenen Gutachtens vom 30sten Junius 1818. bereits darauf angetragen,

Behörde zur Verwaltung.

daß bei der fernern Ausführung des Domainenverkaufs eine besondere Behörde niedergesetzt werde, welcher die Verbindlichkeit obliege, für die Verwendung der Kaufgelder zur Schuldentilgung zu sorgen.

In Berücksichtigung dieses Antrages und zur Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen setzen Wir daher eine von den übrigen Staats- und Finanzverwaltungen ganz abge sonderte Behörde unter der Benennung:

„Hauptverwaltung der Staatsschulden“

hiermit ein:

### IX.

Diese Behörde soll aus,

a) Einrichtung.

Einem Präsidenten und Vier Mitgliedern

bestehen. Wir ernennen hierzu:

— 13 —

den wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath **Rother** zum Präsi den ten,

den wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath, Domdechanten **von der Schulenburg** zum 1sten Mitgliede,

den Landrath und Domherrn **von Pannwitz** zum 2ten Mitgliede,

den hiesigen Stadtgerichts-Direktor **Beelitz** zum 3ten Mitgliede und

den Chef des hiesigen Handlungshauses, Gebrüder Schickler, **Da vid Schickler**, zum 4ten Mitgliede.

In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder Eines dieser Mitglieder werden Uns von der künftigen reichsständischen Ver sammlung und bis zu deren Errichtung von dem Staatsrathe drei Indi viduen zur Auswahl eines derselben vorgeschlagen.<sup>a</sup>

<sup>a</sup> Punkt fehlt in Vorlage

Dem Präsidenten liegt die Leitung des Ganzen ob, außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und daher auch glei che Verantwortlichkeit.

### X.

Diese Behörde ist Uns und der Gesamtheit der Staatsgläubiger dafür verantwortlich, daß nach II. weder Ein Staats-Schuldschein mehr, noch andere Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art aus gestellt werden, als der von Uns vollzogene Etat besagt. Über alle darin genannten Summen kann sie, insofern solches noch nicht ge schehen ist, Staats-Schuldscheine, jedoch immer nur in der bisherigen Form, oder, Falls es bei den schon im Etat aufgenommenen, aber noch in der Festsetzung begriffenen Schulden nöthig werden sollte, andere Staatsschuld-Dokumente ausfertigen.,

b) Verpflichtungen.

Wir behalten Uns indessen hierbei vor, bei jedem einzelnen Titel nähere Anweisung darüber zu ertheilen, an welche Behörden oder

Personen die innerhalb der Etatsummen ausgefertigten Schulddokumente abgeliefert werden sollen.

**XI.**

Sollte sich bei der für einzelne Schulpositionen, dem Ministerio des Schatzes ferner obliegenden endlichen Feststellung ein Minderbedarf gegen die im Etat für dieselben vorläufig ausgeworfene Summe ergeben, so hat Uns die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde das Kapital, sobald dessen Ersparniß feststeht, nebst den künftigen Zinsen vom nächsten Zinszahlungs-Termine ab, Behufs der Bildung eines Staatsschatzes, in so weit zur Disposition zu stellen, als der Betrag desselben nicht zur Deckung etwaniger Erhöhungen bei der Festsetzung anderer Titel, die im Etat jetzt zu niedrig angenommen seyn könnten, verwendet werden muß. Die bis zur wirklichen Überweisung des ersparten Kapitals aufgelaufenen Zinsen verbleiben dem allgemeinen Tilgungsfonds und sind, wenn es die Umstände erfordern, zur schnellern Ablösung der *V. sub b.* benannten, besonders verbrieften Schulden vorzugsweise bestimmt.

— 14 —

**XII.**

Die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde ist ferner für die pünktliche Verzinsung und Tilgung der gesammten Staatsschulden nach der in den §§. *IV.* und *V.* gegebenen Vorschrift verantwortlich und besonders verpflichtet, bei ihren Operationen auch den allgemeinen Staatskredit möglichst zu berücksichtigen.

**XIII.**

Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. Bis zur Einführung derselben tritt der Staatsrath an deren Stelle. Die Ertheilung der Decharge behalten Wir Uns nach Maaßgabe des Uns von ersterer, vorläufig aber von letzterm zu erstattenden Gutachtens vor.

**XIV.**

Bis die reichsständische Versammlung zusammengetreten seyn wird, soll statt ihrer eine Deputation des hiesigen Magistrats mit der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde die eingelöseten Staatsschulden-Dokumente alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse in gemeinschaftlichen Verschuß nehmen, und für deren abgesonderte und sichere Aufbewahrung bei dem Depositorio des Kammergerichts Sorge tragen. Vor der Niederlegung werden jedoch jedesmal die Nummern und Lettern der eingelöseten Dokumente zugleich mit der Rechnungs-

c) Kontrollirung.

legung der Verwaltungsbehörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

**XV.**

Der Präsident und die Mitglieder dieser Behörde werden wegen der vorstehenden zu übernehmenden Verpflichtungen und daß sie bei ihrer Verwaltung nach keinen andern, als den im gegenwärtigen Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen verfahren wollen, durch Unsern Justizminister auf dem Kammergerichte in Gegenwart einer Deputation des hiesigen Magistrats, der hiesigen Börsenvorsteher und der Ältesten der Kaufmannschaft vereidet.

d) Besondere Vereidung.

**XVI.**

Die jetzt bei dem Ministerio des Schatzes bestehende Staatsschulden-Tilgungskasse wird mit dem Ausfertigungsbureau oder der sogenannten Kontrolle der Staatspapiere nebst ihrem Personale und Geschäften, der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde überwiesen und unter deren ausschließlichen Befehl gestellt.

e) Unterbeamte.

Die Regulirung des Bedürfnißfonds dieser Behörde übertragen Wir hierdurch Unserm Staatskanzler und überlassen es demselben, solche *respective* durch Absetzung von dem bisherigen Etat des Schatzministerii zu bewirken.

**XVII.**

Um der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde zur Unterhaltung einer ordnungsmäßigen und übersichtlichen Buchführung alle nur möglichen Mittel

Verjährung unerhobener Zinsen.

— 15 —

zu gewähren, bei fortdauernden vieljährigen Unterbleiben des Einziehens fälliger Zinsen von Seiten der Inhaber der Schulddokumente aber die Erreichung dieses Zwecks mit mannichfaltigen Schwierigkeiten verbunden ist; so finden Wir es unumgänglich nöthig, den Verjährungstermin bei Zinsrückständen von Staatsschuld-Dokumenten vom Tage der Vollziehung dieser Verordnung ab, auf Vier Jahre von der Verfallzeit an gerechnet, hierdurch festzusetzen.

Diese Festsetzung beziehet sich jedoch nicht bloß auf die von jetzt ab verfallenden, sondern auch auf die bisher verfallenen und uneingezogen gebliebenen Zinsen, dergestalt, daß das Recht zur Einforderung von Zinsrückständen der letztgedachten Art mit dem 1sten Januar 1824. ein für allemal erloschen ist. Die auf solche Art verjährten Zinssummen fallen dem allgemeinen Tilgungsfonds zu, ohne daß von Seiten der Interessenten späterhin irgend ein Anspruch in dieser Beziehung rechtlich begründet werden kann.

**XVIII.**

Außer den im §. I. benannten Schulden ist der Staat auch noch verpflichtet, die sogenannten unverzinslichen Schulden mit einer Summe von

Unverzinsliche Schulden.

Eilf Millionen Zweihundert und Zwei und Vierzig Tausend Dreihundert und Sieben und Vierzig Thaler Courant,

welche aus den in Zirkulation befindlichen Tresor- und Thalerscheinen, den von Uns traktatenmäßig übernommenen ehemaligen sächsischen Kassenbillets *Litt. A.* und aus einigen andern Titeln entstanden sind, zu decken. Für jetzt ist nur zum Umtausche der bei der Zirkulation untauglich werdenden unverzinslichen Papiere der obenerwähnten Gattungen ein Quantum zum Etat gebracht worden, dessen künftiger Betrag jedoch nach dem jedesmaligen Bedürfnisse alljährlich festgestellt werden wird.

**XIX.**

Es sind ferner noch die im Etat angemerkten, zum größten Theile mit den neu erworbenen oder wieder vereinigten Landestheilen oder in Folge der veränderten Staatsverwaltung auf Uns überkommenen Provinzial-Staatsschulden, welche sich auf den Passiv-Etat der *resp.* Regierungs-Hauptkassen befinden, jedoch zur definitiven Feststellung ihres Betrages hin und wieder noch einer näheren Prüfung bedürfen, mit 25,914,694 Rthlr. vorläufig ermittelt worden.

Provinzial-Staatsschulden.

Das Schatzministerium wird sich mit Feststellung derselben auch ferner beschäftigen und bis diese vollendet ist, was im Laufe des Jahres 1820. geschehen muß, wird dasselbe auch die Verzinsung mit den ihm dazu auf dem Haushaltungsplane überwiesenen Mitteln bewirken.

Nach erfolgter definitiver Feststellung des Betrages derselben sollen auch die Schulden dieser Art der allgemeinen Staatsschulden-Verwaltungsbehörde

— 16 —

überwiesen und Behufs ihrer gleichfalls einzuleitenden Amortisation, wo solche wie bei den sächsischen Zentralsteuer-Obligationen, nicht schon besteht, die nähern Bestimmungen von Uns erlassen werden.

**XX.**

Bis zur Errichtung eines solchen Tilgungsfonds kann keine Kündigung von Seiten der Gläubiger angenommen werden. Solche wird nur in dem einzigen Falle nachgelassen, wenn Domainengüter etc., welche diesen Schulden als Spezialhypotheken namentlich verschrieben sind, für Rechnung des Staatsschulden-Tilgungsfonds veräußert werden.

Dagegen müssen die auf den Provinzialesats stehenden Aktivkapitalien so viel als möglich eingezogen, besonders berechnet und nach Ablauf des Jahres 1820. mit Rücksicht auf die im §. 5. des Gesetzes vom 9ten März v. J. enthaltene Bestimmung zur Befriedigung der resp. Gläubiger verwendet, oder aber dem künftigen Amortisationsfonds der Provinzial-Staatsschulden überwiesen werden.

**XXI.**

Wenn einzelnen Provinzen und Kommunen verhältnißmäßige Aversional-Zuschüsse zur Verzinsung und allmäligen Berichtigung ihrer resp. Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden, wozu im Etat *Lit. f. Tit I.* bereits die nöthigen Mittel mit begriffen sind, gewährt werden, so finden Wir für nöthig, bei dieser, die Verwaltung des gesammten Staats-Schuldenwesens umfassenden Verordnung, schon jetzt, an jene Bewilligung die Bedingung zu knüpfen, daß Hinsichts der Dotirung des Tilgungsfonds und der Amortisation der vorerwähnten Schulden keine den Gläubigern günstigere, als die in Absicht der allgemeinen Staatsschulden im §. V. zu c. vorgeschriebenen Bestimmungen getroffen werden.

Zuschüsse zu den Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden.

**XXII.**

Indem Wir so für die hinreichende Sicherstellung, regelmäßige und pünktliche Verzinsung und allmähliche Tilgung aller Staatsschulden ohne Ausnahme vollständig gesorgt haben, wollen Wir, daß das gesammte Staats-Schuldenwesen unausgesetzt nach vorstehenden Bestimmungen verwaltet werde.

**XXIII.**

Auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnung in ihrem ganzen Umfange werden Wir Allerhöchst-Selbst unabläßlich wachen, so wie Wir denn auch alle dabei beteiligten Staatsbehörden für die unbedingte und pünktliche Ausführung derselben hierdurch verantwortlich machen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 17ten Januar 1820.

**Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. **Hardenberg.**

## Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin  
1820

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

## Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)